

# RS Vfgh 2005/6/7 B107/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.2005

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

B-VG Art144 Abs3

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Beschwerdeführung gegen ein Schreiben der Bundespolizeidirektion Graz als offenbar aussichtslos; Zurückweisung des Antrags auf Abtretung des Verfahrenshilfeantrags an den Verwaltungsgerichtshof

## Rechtssatz

Es kann im Verfahren über die Bewilligung der Verfahrenshilfe dahinstehen, ob der gegenständliche Akt der Bundespolizeidirektion Graz überhaupt als Bescheid -, dessen Inhalt sich auf die Zurückweisung des Antrages auf Aufhebung eines Schubhaftbescheides beschränkte - zu qualifizieren ist (vgl B v 30.09.91, B421/91), da selbst in diesem Fall eine Rechtsverfolgung durch Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof als offenbar aussichtslos erscheint, zumal bei der gegebenen Sach- und Rechtslage sogar die Ablehnung der Beschwerdebehandlung zu gewärtigen wäre.

## Entscheidungstexte

- B 107/05  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.06.2005 B 107/05

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Abtretung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B107.2005

## Dokumentnummer

JFR\_09949393\_05B00107\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)